

- Abwägungstabelle –

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (Auslegung vom 25.11.2019 bis einschließlich 10.01.2020)

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
01	Ministerium Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt	A: 22.11.2019 S: 13.12.2019 S: 15.12.2019	<p>Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Kroppenstedt“ legten >Sie der obersten Landesentwicklungsbehörde diese vorbereitende Bauleitplanung zur landesplanerischen Abstimmung vor. Ausweislich der vorgelegten Begründung zielt die Planung darauf ab, die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für die Aufstellung einen Bebauungsplanes „Windpark Kroppenstedt“ zur Errichtung Von Windenergieanlagen (WEA) der neusten Generation im östlichen Bereich der Gemarkung Kroppenstedt zu schaffen. Der sich im Parallelverfahren in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Windpark Kroppenstedt“ sieht ein entsprechendes Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der besonderen Zweckbestimmung „Windenergie“ vor. Für dieses Gebiet soll im Rahmen der 4: Änderung des FNP „Kroppenstedt“, anstelle der derzeitigen Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft, ein Sondergebiet „Windenergie“ ausgewiesen werden, damit der Bebauungsplan gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Absatz 3 BauGB aus dem FNP entwickelt werden kann.</p> <p>Der Geltungsbereich der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, der sich über die gesamte Fläche des geplanten Sondergebiets „Windenergie“ erstreckt, umfasst ca. 83 ha.</p> <p>Bereits zu dem Vorentwurf der o. g. 4. Änderung des FNP wurde eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben.</p>	Ja	<p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p> <p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p>

			<p>Nach der Prüfung des mir nun vorliegenden Entwurf stelle ich fest, dass sich an den Zielen und Gründen der Planung sowie deren rechtlicher Bewertung gegenüber dem bisher beurteilten Vorentwurf nichts geändert hat. Von daher behält die am 13.02.2019 abgegebene landesplanerische Stellungnahme ihre Gültigkeit. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass die Planung mit den Zielen der Raumordnung <u>nicht</u> vereinbar ist.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.</p> <p>Hinweis zur Datensicherung</p> <p>Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil der ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzten.</p>		<p>Mit Schreiben des MLV vom 15.12.2020 wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p>
--	--	--	--	--	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	A: 22.11.2019 S: 08.01.2020	<p><u>Referat – Denkmalschutz</u> Gemäß Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Sachsen-Anhalt zur Regelung der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 Abs. 4 Nr. 8 des Verzeichnisses zum öffentlichen Belang „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und die obere Denkmalschutzbehörde/ Landesverwaltungsamt als zu beteiligende Behörde benannt worden.</p> <p>Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist es, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte für die Nachwelt zu bewahren.</p> <p>In der Regel hat dies die untere Denkmalschutzbehörde durch Nebenbestimmungen und Hinweise im denkmalrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 14 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) zu gewährleisten. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Westliche Börde ist der Landkreis Börde die zuständige untere Denkmalschutzbehörde, § 8 Abs. 1 DenkmSchG LSA.</p> <p>Soll ein Kulturdenkmal durch Maßnahmen im Plangebiet zerstört werden, ist dies gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 10 DenkmSchG LSA vorher bei mir zu beantragen.</p> <p>Neben oben angeführtem Trägererlass sind auch gemäß § 8 Abs. 3 DenkmSchG LSA Vorhaben, die innerhalb von Gemeinde-, Gebiets-, Verkehrs- und anderen Planungen Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG LSA berühren, dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zur Stellungnahme vorzulegen.</p>	Nein	Kenntnisnahme

			<p><u>Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung</u></p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten Flächennutzungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Börde.</p> <p>Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	Nein	Kenntnisnahme
--	--	--	--	------	---------------

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
03	Landkreis Börde	A: 22.11.2019 S: 08.01.2020	<p><u>Amt für Kreisplanung</u> <u>Raumordnung und Regionalplanung</u></p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 (AZ: 24.11-20221/30-00192.1) verwiesen: „Nach der [...] vorliegenden Stellungnahme der RPG Magdeburg vom 10.01.2019 kann das geplante Sondergebiet „Windenergie“, ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen REP MD, dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet Nr. XVI „Kroppenstedt-Westeregeln“ zugeordnet werden. [...] Da jedoch der 4. Änderung des FNP „Kroppenstedt“, zumindest bezogen auf den westlichen Teilbereich, weiter fortgeltende Ziele der Raumordnung nach dem REP MD 2006 entgegenstehen, kann die Planung in der vorliegenden Form aus landesplanerischer Sicht durch die Verbandsgemeinde Westliche Börde erst beschlossen und rechtswirksam bekannt gemacht werden, wenn das Verfahren zur Neuaufstellung des REP MD rechtskräftig abgeschlossen wurde.“</p>	Ja	<p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben. Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist. Mit Schreiben des MLV vom 15.12.2020 wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p>

		<p>Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.</p> <p><u>SG Naturschutz und Forsten</u> Die von der Planung betroffenen Flächen liegen in keinem naturschutzrechtlich durch Verordnung oder Satzung geschützten Gebiet (§§ 23 bis 29 BNatSchG). Es ist kein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) betroffen.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde könnten dem Bebauungsplan "Windpark Kroppenstedt" artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.</p> <p>Durch die FFH- Vorprüfung konnte nicht zweifelsfrei belegt werden, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen wird.</p> <p>Die geplante Erweiterung des WP könnte zu einer Beeinträchtigung des Schreiadlers führen. Seit 2018 gibt es Informationen, dass im Norden des Hakels ein weiteres Paar während der Brutzeit anwesend war (Staatliche Vogelschutzwarte Steckby und Rotmilanzentrum schriftl.). Dieser Aspekt ist insbesondere in der FFH- Vorprüfung entsprechend zu berücksichtigen. Für den Schreiadler ist der Radius von 6.000 m für den Prüfbereich gem. Leitfaden Artenschutz an WEA in Sachsen- Anhalt zu beachten. Es ist eine Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby einzuholen.</p> <p>Bei der Wahl der Standorte der einzelnen Windenergieanlagen ist das Dichtezentrum des Rotmilan zu beachten.</p> <p>Die im „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE 2019) angegebenen kritischen Abstände von 1.500 m zu den vorhandenen Horststandorten</p>	<p>Ja</p>	<p>Gemäß Stellungnahme der Staatlichen Vogelschutzwarte Steckby vom 02.10.2020 führt die Erweiterung des Windparks zu keiner Beeinträchtigung des Schreiadlers.</p> <p>In der Stellungnahme wird folgendes ausgeführt:</p> <p>„ Der Schreiadler brütete bis 2011 regelmäßig, zuletzt nur noch mit einem Brutpaar, im EU SPA Hakel. Von 2012 bis 2014 konnte kein Revierpaar nachgewiesen werden. Seit 2015 brütet der Schreiadler wieder dort, teilweise erfolgreich, teilweise erfolglos. Im Jahr 2018 war möglicherweise ein weiteres Revierpaar, mindestens ein weiterer Einzelvogel anwesend. Der Brutplatz im Hakel ist der einzige Brutplatz im Land</p>
--	--	--	-----------	--

		<p>des Rotmilan werden nicht unterschritten. Die im Umweltbericht verwendeten avifaunistischen Untersuchungen sind von 2014. Die Methodik ist entspricht den Standards und die Ergebnisse mit 68 Brutvogelarten sind nachvollziehbar. Mit der zusätzlichen Betrachtung des Schreiadlers kann man mit diesen vorhandenen Untersuchungsergebnissen Rückschlüsse auf Einflüsse des Vorhabens auf die Avifauna ziehen. Seite 3 08.01.2020 2019-04292 Die im Umweltbericht festgehaltenen Kompensationsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff auszugleichen.</p> <p><u>SG Immissionsschutz</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>SG Wasserwirtschaft</u> Wasserbau: Für die Kompensationsmaßnahme "Sauteich" ist gemäß § 68 WHG bzw. § 49 WG LSA die Plangenehmigung bzw. wasserrechtliche Genehmigung der unteren Wasserbehörde einzuholen.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.</p>	Nein	<p>Sachsen-Anhalt. Von 2015 – 2017 befand sich der Brutplatz im Südteil des Hakel, seit 2018 im nördlichen Bereich. Dieser Standort befindet sich (wie auch im AFB auf S. 33 formuliert) ca. 7, 5 km von den geplanten WEA entfernt. Im Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt (S. 32) ist der Prüfradius 1 für diese Art mit 6 km angegeben. Somit ist davon auszugehen, dass durch den Bau der WEA nicht mit einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Schreiadler zu rechnen ist.“</p> <p>Kenntnisnahme/ für den FNP nicht relevant</p>
--	--	---	------	--

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungs.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	A: 22.11.2019 S: 09.01.2020	<p>Das im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellte Sondergebiet Windenergie konkretisiert das im 1. Entwurf REP MD festgelegte Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie XVI. Kroppenstedt-Westeregeln (Kap. 5.4.1 Ziel Z 89). Unter Berücksichtigung des mit dem Maßstab gemäß § 9 Abs. 2 LEntwG LSA verbundenen Beurteilungsspielraumes stimmen die Flächen überein. Im Ergebnis des Beschlusses der Regionalversammlung am 14.03.2018 wird dieses Vorranggebiet mindestens mit der bisher einbezogenen Fläche als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung weiterhin festgelegt.</p> <p>Im geltenden REP MD ist die westliche Teilfläche des im Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt dargestellten Sondergebietes Windenergie als Vorranggebiet für Landwirtschaft - Teile des nördlichen Harzvorlandes (REP MD, Kap. 5.3.2.1 Z 11) festgelegt. Diesbezüglich liegt mir zuletzt die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde vom 13.02.2019 vor, in der dies richtigerweise festgestellt wird.</p> <p>Hinsichtlich der in Aufstellung befindlichen Ziele wird dazu darauf hingewiesen, dass dieses Ziel nicht mehr weiterverfolgt wird, da es dem durch die Regionalversammlung beschlossenen Planungskonzept nicht mehr entspricht und dem Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt daher mit dem weiteren Planungsfortschritt nicht mehr entgegengehalten werden kann. Auch besteht dementsprechend die Möglichkeit auf Antrag ein Zielabweichungsverfahren für die betreffende Fläche durchzuführen.</p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Kennntnisnahme</p> <p>Im Mai 2020 beantragte die Verbandsgemeinde Westliche Börde bei der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg die Einleitung eines Zielabweichungsverfahrens gem. § 11 Abs2 LEntwG mit der Zielstellung der Zulassung eines Sondergebietes für Windenergie als Abweichung von dem derzeit verbindlichen Ziel der Raumordnung des REP MD 2006 – hier Vorranggebiet für Landwirtschaft „Teile des nördlichen Harzvorlandes“ (Ziffer 5.3.2.1 Nr. II REP MD 2006).</p> <p>Gem. Bescheid der Regionalen Planungsgemeinschaft an die Verbandsgemeinde Westliche Börde vom 30.10.2020 wurde dem Antrag mit Beschluss der Regionalversammlung der RPM vom 29.10.2020 (Vorlage RV 06/2020) unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch die oberste Landesplanungsbehörde stattgegeben.</p>

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

			<p>Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem Entwurf zur 4 . Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt vereinbar.</p> <p>Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.q, Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.</p>		<p>Mit Schreiben vom 24.11.2020 teilte die Regionale Planungsgemeinschaft mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr als oberste Landesplanungsbehörde keine Einwände gegen den Beschluss erhebt und somit der Bescheid vom 30.10.2020 wirksam ist.</p> <p>Mit Schreiben des MLV vom 15.12.2020 wurde nun die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung festgestellt.</p>
--	--	--	--	--	---

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
05	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (Mitte)	A: 22.11.2019 S: 16.12.2019	<p>Gegenüber dem oben genannten Vorhaben bestehen aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur keine Bedenken.</p> <p><u>Fachstelle Landwirtschaft</u></p> <p>In der weiteren Planung ist darauf zu achten, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht durch die Errichtung von Windenergieanlagen und den benötigten Zuwendungen zerschnitten werden. Die Errichtung der WEA sollte bereits vorhandenen Wegen erfolgen.</p> <p>Die Eigentümer bzw. die Bewirtschafter der landwirtschaftlich genutzten Flächen sind rechtzeitig zu informieren. Ertragsausfälle und Ernteverluste, die durch die geplanten Baumaßnahmen an landwirtschaftlich genutzten Flächen und in den Folgejahren nicht auszuschließen sind, sind entsprechend zu entschädigen.</p> <p>Für den geplanten Geltungsbereich des B-Plans „WP Kroppenstedt“ liegt bereits ein Antrag zur Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen aus dem Jahr 2017 vor. Zu diesem Vorhaben wurde bereits eine landwirtschaftliche Stellungnahme abgegeben. Der weitere aktuelle Planungsstand zum o.g. Vorhaben Errichtung und >betrieb von 2 WKA ist nicht bekannt. Es könnte hier zu Konflikten kommen.</p> <p>Für die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten keine weiteren intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.</p> <p>Gegenüber dem gepl. Vorhaben bestehen aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft bei Beachtung der Stellungnahme keine Bedenken.</p>	Nein	Kenntnisnahme / Berücksichtigung in der Begründung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
06	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	A: 22.11.2019 S: 13.01.2020	Zur Planung habe ich keine Bedenken und Anregungen. An der nordwestlichen Grenze des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Lagefestpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA, § 5). Unvermeidbare Veränderungen oder Zerstörungen dieses Festpunktes durch konkrete Maßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg rechtzeitig zu melden.	Nein	Kenntnisnahme / Berücksichtigung in der Begründung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
07	Landesamt für Geologie und Bergwesen	A: 22.11.2019 S: 18.12.2019	Das LAGB hatte bereits mit Schreiben vom 17.01.2019, unsere Zeichen: 32.22-34290-3229/2018-1346/2019 eine Stellungnahme zum Vorentwurf der Planung abgegeben. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten nochmal Prüfung zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. <u>Bergbau</u> Den Planungen im Zuge der 4. Änderung des F-Planes stehen Belange die das LAGB, Abt. Bergbau zu vertreten hat, grundsätzlich nicht entgegen. Die von der Änderung betroffene Fläche wird im Westen von Hakeborner Weg begrenzt und berührt somit die Fläche des westlich gelegenen Bergwerkseigentumsfeld Kroppenstedt-Nord nicht.	Nein	Kenntnisnahme

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

			<p>Eine kleine Fläche an der unmittelbaren Südostecke der Änderungsfläche ragt in die nachfolgend nach §§ 6 ff Bundesberggesetz, in der jeweils gültigen Fassung, Bergbauberechtigung:</p> <p><u>Art der Berechtigung</u> <u>Bergwerkseigentum</u> <u>Feldesname</u> Egelner Südmulde <u>Nr. der Berechtigung</u> III-A-b-352/90/969 <u>Bodenschatz</u> Braunkohle <u>Rechtsinhaber bzw. Rechtseigentümer</u> BVVG Bodenverwertungs- und Verwaltungs GmbH Berlin</p> <p>Die in der o.a. Tabelle angegebenen Bergbauberechtigung räumt dem Rechtsinhaber bzw. dem Eigentümer die in der §§ 6 ff BBerG aufgeführten Rechte ein und stellt eine durch Artikel 14 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) geschützte Rechtsposition dar. Bei der Berechtigung handelt es sich um eine großräumige erteilte Erlaubnis. Beeinträchtigungen des geplanten Vorhabens sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Da dennoch die Rechte des Inhabers/Eigentümers der Bergbauberechtigung zu berücksichtigen sind, empfehlen ich Ihnen von diesem eine entsprechende Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben einzuholen.</p> <p><u>Geologie</u> Bezüglich der 4. Änderung des F-Planes gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken.</p>	Ja	<p>Der von der Bergbauberechtigung betroffene Bereich wurde im Plan nachrichtlich übernommen. Der Sachverhalt findet in der Begründung Berücksichtigung.</p>
				Nein	

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungs.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie	A: 22.11.2019 S: 28.11.2019 und 09.01.2019	<p>Im Bereich des Vorhabens befinden sich ein bekanntes archäologisches Denkmal – siehe Anlage (Ortsakte Kroppenstedt, Luftbildbefund: undatierte Siedlung) Es ist aber davon auszugehen, dass im Zuge des Vorhabens in archäologische Funde und Befunde eingegriffen wird.</p> <p>Das Vorhaben befindet sich im so genannten Altsiedelland. In der Umgebung kamen bei Bodeneingriffen zahlreiche Kulturdenkmale der Steinzeit, der Bronzezeit, der Kaiser-Völkerwanderungszeit und des Mittelalters zu tage. Aufgrund der topographischen Situation, naturräumlichen Gegebenheiten sowie analoger Gegebenheiten vergleichbarer Mikroregionen <u>bestehen im gesamten Bereich des Vorhabens begründete Anhaltspunkte, dass bei Bodeneingriffen</u> bislang unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden. Denn zahlreiche Beobachtungen haben innerhalb der letzten Jahre gezeigt, dass uns aus Begehungen, Luftbildbefunden etc. nicht alle archäologischen Kulturdenkmale bekannt sind; vielmehr kommen diese oft erst bei Tiefbauarbeiten zum Vorschein.</p> <p>Aus archäologischer Sicht kann dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn gemäß § 14(9) DenkmSchG LSA durch Nebenbestimmungen gewährleistet ist, dass Kulturdenkmale in Form einer fachgerechten Dokumentation der Nachwelt erhalten bleiben (Sekundärerhaltung).</p> <p>Um Verzögerungen und Baubehinderungen im Bauablauf durch archäologische Funde und Befunde auszuschließen, sollten aus facharchäologischer Sicht Bodeneingriffen ein repräsentatives Untersuchungsverfahren, z.B. in Form eines repräsentativen Rasters vorgeschaltet werden (sogenannter 1. Dokumentationsabschnitt). Auf Grundlage der Ergebnisse können dann genauere Angaben zur Art, Dauer und Umfang</p>	Ja	<p>Unter Berücksichtigung der in der Stellungnahme ausdrücklichen verwiesenen archäologischen Betroffenheit des gesamten Vorhabengebietes wird der gesamte Bereich des Sondergebietes als archäologischer Denkmalbereich dargestellt.</p>

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

		<p>der Dokumentation (2. Dokumentationsabschnitt) gemacht werden.</p> <p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Vom Vorhaben sind die Belange der Bau- und Kulturdenkmalpflege nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen. Zwar sind insbesondere in den umgebenden Ortslagen auch höhendominante Kulturdenkmale vorhanden. Diese sind aber nicht in einer solchen Weise landschaftsbildbestimmend, dass das Windeignungsgebiet zu ihrem Wirkungsbezugsraum gehören würde.</p> <p>Bitte beachten Sie auch die Stellungnahme des LDA zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege, die Ihnen gesondert zugegangen ist.</p>	Nein	Kenntnisnahme
--	--	--	------	---------------

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
09	Bundesnetzagentur, Ref. 226	A: 22.11.2019 S: 26.11.2019	<p>Auf der Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben habe ich eine Überprüfung des angefragten Gebiets durchgeführt. Nachfolgend können Sie die Namen und Anschriften der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber, die für Sie als Ansprechpartner in Frage kommen, entnehmen. Durch deren rechtzeitige Einbeziehung in die weitere Planung ist es ggf. möglich, Störungen des Betriebs von Richtfunkstrecken zu vermeiden.</p> <p>Betreiber von Richtfunkstrecken Vorgangsnummer: 29767 Baubereich: Kroppenstedt, Landkreis Börde Koordinaten-Bereich (WGS 84 in Grad/Min./Sek.) NW: SO: 11E1928 51N5815 11E2145 51N5651</p> <p>Betreiber und Anschrift: - Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt August-Bebel-Damm 19 39126 Magdeburg - Telefónica Germany GmbH & Co. OHG Georg-Brauchle-Ring 50 80992 München - Vodafone GmbH Ferdinand-Braun-Platz 1 40549 Düsseldorf</p> <p>Wir bitten Sie, bei erneuter Beteiligung, das Referat 226 der Bundesnetzagentur ausschließlich per E-Mail anzuschreiben. Wir bitten Sie, an uns keine Briefsendungen mehr zu schicken. Für Ihre zukünftigen Anfragen verwenden Sie bitte das Formular im Anhang und senden es zusammen mit Ihrem Lageplan an: 226.Postfach@BNetzA.de<226.Postfach@BNetzA.de></p>	Nein	<p>Die mitgeteilten Betreiber von Richtfunkstrecken wurden angeschrieben.</p> <p>Im Ergebnis der vorliegenden Stellungnahmen der Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> - PZD Magdeburg vom 24.09.20 - Vodafone vom 15.09.20 - Telefonica O2 vom 01.10.20 - <p>sind keine Belange betroffen bzw. steht kein Konfliktpotenzial.</p>

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
10	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	A: 22.11.2019 S:27.11.2019	<p>Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien soweit militärische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken, Luftverteidigungsradaranlagen oder den militärischen Flugverkehr, berühren und beeinträchtigen.</p> <p>Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich aktuell im Bereich einer Jet-Tiefflugstrecke der Bundeswehr. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase nicht beurteilt werden und ist abhängig von genauen Standorten, Bauhöhen und Geländehöhen der einzelnen geplanten Windenergieanlagen.</p> <p>Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der sich anschließenden Beteiligungsverfahren (z.B. BImSchG-Verfahren) zu gegebener Zeit, wenn nötig, Einwendungen geltend zu machen da jede beantragte Windenergieanlage einer Einzelfallprüfung bedarf.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr weiterhin zu beteiligen.</p>	Nein	Kenntnisnahme

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
11	Erdgas Mittelsachsen GmbH	A: 22.11.2019 S: 26.11.2019	<p>Im Borweg zwischen Westeregeln und Kroppenstedt sind Erdgas – Hochdruckleitungen der Erdgas Mittelsachsen GmbH vorhanden (vorgelegter Übersichtsplan).</p> <p>Das betrifft die H29 DN 180 PE und die H29i DN 150 St. Ein Überbauen der Schutzstreifen vorhandener Erdgasleitungen ist nicht zulässig. Die Tiefenlagen liegen bei ca. 0,8 bis 1,2 m.</p> <p>Bei der Planung und Realisierung Ihres Projekts beachten Sie bitte, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gesetzlichen Regelungen für die Mindestabstände der Windkraftanlagen zu den vorhandenen Erdgas Hochdruckleitungen eingehalten werden, - die beauftragte Tiefbaufirma den Erlaubnisschein für Erdarbeiten (Planauskunft) rechtzeitig bei uns und allen relevanten Ver- und Entsorgungsunternehmen einholt, - im Bereich der Schutzstreifen und in unmittelbarer Nähe unserer Gasleitungen nur Handschachtung statthaft ist, - die Mindestabstände Gasleitung zu Versorgungsleitungen von 0,4 m bei Parallelführung und 0,2 m bei Kreuzung sowie 2,5 m bei Neuanpflanzungen von Bäumen und Sträuchern eingehalten werden, - freigelegte Gasleitungen zu sichern sind und vor dem Verfüllen von einem Vertreter unseres Unternehmens abgenommen werden müssen - freigelegte Gasleitungen wieder ordnungsgemäß mit einer 0,2 m dicken Sandbettung zu versehen sind. 	Nein	Kenntnisnahme/ Berücksichtigung in der Begründung

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
12	Verbundnetz Gas AG über GDMcom GmbH Leipzig	A: 12.12.2018 S: 08.01.2019	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf</p> <p>Die Auskunft gilt für folgende Anlagenbetreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>ONTRAS Gastransport GmbH</u> - <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> - <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> - <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u> - <u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co.KG</u> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG</u></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern nicht bereits erfolgt, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf: GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher</p>	Nein	Kenntnisnahme / Keine Betroffenheit – keine Beteiligung zum Entwurf

			<p>Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG über das Auskunftsportal BIL (https://portal.bil-leitungsauskunft.de)</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist. -</p>		
--	--	--	--	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
13	Avacon Netz GmbH	A: 22.11.2019 S: 07.01.2020	<p>Unsere Stellungnahme vom 16. Januar 2020 mit der laufenden Nummer 18-005181/ PAP-ID 621702 behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Bei Einhaltung der dort aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p><u>Stellungnahme vom 16. Januar 2019</u></p> <p><i>Die 4. Änderung des Flächennutzungsplan und die Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Kroppenstedt“ befinden sich im Schutzbereich unserer 110-kV – Hochspannungsfreileitung Förderstedt- Oschersleben, LH - 12-1700 (Mast 080-086) sowie im Schutzbereich des auf der Freileitung mitlaufenden Fernmeldekabels.</i></p> <p><i>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen unsererseits keine Bedenken.</i></p> <p>Anhang: - <i>Einzuhaltende Abstände zwischen WEA und 110 – kV-</i></p>	<p>Nein</p> <p>Ja</p>	<p>Richtigstellung- Die Stellungnahme ist vom 16. Januar 2019. Hier liegt ein Schreibfehler vor.</p> <p>Der Flächennutzungsplan ist eine reine Flächenplanung. Er enthält lediglich den planerischen Willen der Gemeinde in Bezug auf die künftige Art der Bodennutzung in Grundzügen im Gemeindegebiet. Die Hinweise zur Hochspannungsfreileitung finden Berücksichtigung im Plan durch die nachrichtliche Übernahme der Leitungstrasse einschließlich des Schutzbereichs sowie als Text in der Begründung. Damit wird durch diese allgemeine Bauleitplanung eine Anstoßfunktion eröffnet.</p>

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

		<p><i>Freileitung nach DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Es ist zu prüfen, ob sich die Hochspannungsfreileitungen im Bereich der Nachlaufströmung der WEA befinden. Die Kosten des Gutachtens trägt der Verursacher.</i> - <i>Ggf. sind die Leitungen nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten.</i> - <i>Die klimatischen Bedingungen des Risikos auf Eisansatz an den Rotorblättern sind zu prüfen. (Gefährdung durch Eisabwurf)</i> - <i>Die erforderliche Freischaltung der Leitung für den Transport in der Bauphase ist zu prüfen und rechtzeitig abzustimmen</i> 		<p>Eine konkrete Prüfung der gegebenen Hinweise kann erst im Antragsverfahren zur Genehmigung nach § 4 BImSchG erfolgen anhand der konkreten Standortplanung.</p>
--	--	---	--	---

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:

Ja:

Nein:

Enthaltungen:

Befangenheit gem. § 33 KVG LSA:

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
14	Deutsche Telekom Technik GmbH	A: 12.12.2018 S 28.12.2018	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf
15	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	A: 12.12.2018 S:	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf
16	WAZV Bode-Wipper	A: 12.12.2018 S	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf
17	Trink- und Abwasserzweckverband (TAV) Börde	A: 12.12.2018 S:	Es werden keine Belange berührt / keine Zuständigkeit	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
18	Trinkwasserversorgung Magdeburg (TWM) GmbH	A: 22.11.2019 S: 08.01.2020	Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgte bereits im Verlauf des Verfahrens. Wir antworteten Ihnen zuletzt mit der Stellungnahme vom 23.01.2019 (Reg.-Nr. 2018880). Bezüglich der seinerzeit gemachten Aussagen und gegebenen Hinweise gibt es gegenwärtig keine Ergänzungen. Die Anlagen unseres Unternehmens sind textlich erwähnt und zeichnerisch in den Unterlagen dargestellt. Zusätzlich wurden die Baubedingungen und Nutzungseinschränkungen im Schutzstreifenbereich unserer Anlagen im Abschnitt 6.4 Versorgungsleitungen formuliert. Im Anlagenbestand gibt es	Nein	Kenntnisnahme

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

			<p>auch keine Veränderungen, sodass die übergebenen Bestandsunterlagen noch aktuell sind.</p> <p>Formelle Einwände gegen den nun vorliegenden Flächennutzungsplan werden durch unser Unternehmen nicht erhoben. Wir bitten Sie im weiteren Verlauf des Verfahrens die Anlagen der TWM zu berücksichtigen und die Forderungen zum Schutz konsequent einzuhalten. Die Einbeziehung unseres Unternehmens bei konkreten Bauvorhaben ist erforderlich.</p>		
--	--	--	---	--	--

Nr.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
19	Unterhaltungsverband Untere Bode	A: 22.11.2019 S:	Im Vorhabengebiet befinden sich keine Gewässer II. Ordnung	Nein	Keine Beteiligung zum Entwurf, da sich gem. Stellungnahme vom 04.02.19 im Vorhabengebiet keine Gewässer II. Ordnung befinden.

	Nachbargemeinden	Datum Anschreiben Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
20	Stadt Halberstadt	A: 12.12.2018 S: 09.01.2019	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich
21	Stadt Oschersleben	A: 12.12.2018 S:	Keine Stellungnahme abgegeben	Nein	
22	Verbandsgemeinde Vorharz	A: 12.12.2018 S: 11.01.2019	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich

Verbandsgemeinde Westliche Börde – 4. Änderung des fortgeltenden Flächennutzungsplans der Stadt Kroppenstedt

23	Verbandsgemeinde Egelner - Mulde	A: 22.11.2019 S: 11.12.2019	Es bestehen keine Einwände und Bedenken	Nein	Kenntnisnahme
24	Verbandsgemeinde Obere Aller	A: 12.12.2018 S: 23.01.2019	Es werden keine Belange berührt	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich
25	Trink- und Abwasserzweckverband Vorharz	A: 12.12.2018 S: 09.01.2019	Im angefragten Bereich befinden sich keine Ver- und Entsorgungsanlagen des TAV. Es werden keine Bedenken geäußert	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich
26	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Mitte	A: 12.12.2018 S: 10.01.2019	Keine Belange berührt- Hinweis auf Zuständigkeit des LSBB West	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf erforderlich
27	Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West	A: 22.11.2019 S: 19.12.2019	Es werden die Belange, die die LSBB zu vertreten hat. Demnach gibt es keine Hinweise oder Einwände. Eine Beteiligung der LSBB am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.	Nein	Kenntnisnahme/ keine Beteiligung zum Entwurf

	Öffentlichkeit	Stellungn.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung erforderlich	Abwägungsvorschlag der Verwaltung und Erläuterungen / Hinweise
			Keine Stellungnahmen	Ja	